



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren mit Behinderung

- 1) Wie stellt sich aktuell das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren mit Behinderung in Schleswig-Holstein in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege dar? Wie hoch ist der Bedarf und wie groß ist das Platzangebot? Welcher Versorgungsgrad ist erreicht worden? (Wenn möglich diese Angaben sowohl landesweit als auch getrennt nach Kreisen/kreisfreien Städten ausweisen.)

Antwort:

Die amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil III Kindertageseinrichtungen - des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein differenziert bei den von ihr erfassten genehmigten Plätzen nicht nach Angeboten für Kinder mit und ohne Behinderung. Die Ermittlung des Bedarfs und die Gewährleistung eines entsprechenden Platzangebots obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 6 KiTaG). Diese Aufgabe gilt für alle Kinder gleichermaßen. Die o.g. Statistik weist nicht aus, wie viele Kinder mit Behinderung betreut werden. Deshalb lässt sich auch ein darauf bezogener Versorgungsgrad nicht ermitteln. Statistisch erfasst werden nur diejenigen Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Dies sind im Jahr 2007 135 Kinder gewesen.

- 2) Wie wird die Betreuung von Kindern mit Behinderung im Rahmen des Angebotsausbaus für unter Dreijährige zur Erreichung eines Versorgungsgrades von 35 Prozent bis zum Jahr 2013 einbezogen? Welche Verfahren zur Ermittlung des Bedarfes und welche Annahmen bezüglich eines zu erreichenden Versorgungsgrades werden gemacht?

Antwort:

Beim Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren wird ebenfalls nicht zwischen Kindern mit bzw. ohne Behinderung differenziert, denn die angestrebte Versorgungsquote von 35 Prozent gilt für alle Kinder unter drei Jahren.

- 3) Sind entsprechende Kostenanteile für die besonderen Anforderungen der Betreuung unter Dreijähriger mit Behinderung im Finanzierungskonzept der Landesregierung berücksichtigt? Wenn ja, in welchem Ausmaß und auf der Grundlage welcher Parameter? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Kindertagesstättenverordnung (KitaVO) berücksichtigt den besonderen Förderbedarf von Kindern mit Behinderung durch Regelungen zur Gruppengröße - die sich ab einer Zahl von vier Kindern mit Behinderung verringert - und durch Vorgaben zum Einsatz sonderpädagogischer Fachkräfte (§ 8 Abs. 2 KitaVO). Das Land beteiligt sich beim Ausbau der Tagesbetreuung für unter Dreijährige wie generell bei der Kindertagesbetreuung an den Betriebskosten der Einrichtungen und damit im Wesentlichen an denen des pädagogischen Personals. Die Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte erfassen deshalb immer auch die spezifischen Personalkosten, die für die Betreuung von Kindern mit Behinderung entstehen.

Im Hinblick auf die Investitionen beteiligt sich das Land zunächst über die Vergabe von Mitteln aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ an den Kosten für die neu zu schaffenden Plätze. Es sieht dafür Pauschalbeträge vor, die jeweils gestaffelt sind nach der Art der einzelnen Baumaßnahme. Soweit in baulicher Hinsicht besondere Anforderungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung zu erfüllen sind, können diese im Rahmen dieser Pauschalbeträge berücksichtigt werden.

- 4) Stehen Landesregierung, Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen zu diesem Thema in einem Dialog? Werden Verbände und Interessenvertretungen behinderter Menschen bzw. Elternvertretungen in diesen Dialog einbezogen? Auf welche Weise werden Informationsaustausch, Planung, Beteiligung und Umsetzung sichergestellt?

Antwort:

Eine beim Ministerium für Bildung und Frauen unter Vorsitz des Staatssekretärs eingesetzte Lenkungsgruppe befasst sich auch mit dem Ausbau der Tagesbetreuung für unter Dreijährige. Dieser Lenkungsgruppe gehören die kommunalen Landesverbände, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Landeselternvertretung an. Das Gremium ermöglicht einen kontinuierlichen Austausch zu dem gesamten Themenbereich und stellt durch seine Zusammensetzung sicher, dass die Belange von Kindern mit Behinderung dort berücksichtigt werden.